

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 178/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Wilfried S [REDACTED],
W [REDACTED], M [REDACTED],

Widerklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Firma B. und C. H [REDACTED] KG,
vertreten durch C. H [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],
M [REDACTED],
2. Klaus G [REDACTED], Kraftfahrer,
G [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

Widerbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die
Richter Dunz, Dr. Kullmann, Dr. Ankermann und Dr. Lepa

am 7. Juni 1983

beschlossen:

Die Erinnerung des Kostenschuldners
Wilfried S. [REDACTED], W. [REDACTED],
M. [REDACTED], gegen den Kostenansatz
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Kostenschuldner verweigert die Zahlung der
Verfahrensgebühr. Er macht geltend, er habe Rechtsanwalt
Dr. R. [REDACTED] nur mit der Prüfung der Aussichten des Rechts-
mittels, nicht aber mit der Einlegung der Revision be-
auftragt.

Nachdem der Kostenschuldner den Anwalt teilweise
von der Schweigepflicht entbunden hat, hat dieser in
einer Äußerung vom 14. April 1983 zu den damaligen Vor-
gängen Stellung genommen. Er hat erklärt, er habe dem
Kostenschuldner, der ihn um eine Überprüfung der Aus-
sichten der Revision gebeten habe, am 14. Juli 1981
in einem Telefongespräch vorgeschlagen, daß er - der
Anwalt - zunächst zur Fristwahrung Revision einlege,
die Aktenunterlagen anfordere und sich dann zu den Aus-
sichten des Rechtsmittels äußere. Der Kostenschuldner
habe daraufhin um Bedenkzeit gebeten und in einem noch

- 3 -

am selben Tag mit der Sekretärin des Anwalts geführten weiteren Telefongespräch sinngemäß erklärt, die Aussichten des Rechtsmittels sollten geprüft werden.

Diese Erklärung des Anwalts, von der dem Kostenschuldner eine Abschrift zugesandt worden ist, erscheint glaubhaft, zumal ihr der Kostenschuldner nicht widersprochen hat. Danach konnte Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] davon ausgehen, daß er durch den zweiten Anruf des Kostenschuldners beauftragt war, zur Fristwahrung - die Revisionsfrist lief am 22. Juli 1981 ab - Revision einzulegen. Der Kostenschuldner hat damit die Einlegung der Revision veranlaßt. Er hat deshalb die Kosten zu tragen (vgl. OLG Köln, Rpfleger 1970, 355/356; OLG Frankfurt, OLGZ 1980, 278/282 m.w.N.; Schneider, Rpfleger 1976, 229/230; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 88 Rdn. 14 m.w.N.; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 13. Aufl., § 88 Anm. V m.w.N.).

Dr. Hiddemann

RiBGH Dunz hat Urlaub
und kann daher nicht
unterschreiben.
Dr. Hiddemann

Dr. Kullman

Dr. Ankermann

Dr. Lepa



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)